

Beispiel anführen. Der §. 966 enthält den ganz richtigen Satz: „Durch die Zahlung, das ist, durch die Leistung dessen, was man zu leisten schuldig ist, wird die Verbindlichkeit aufgelöst.“ Natürlich wird dadurch auch das Recht des Gläubigers aufgelöst, und es sagt dies noch der §. 965 ausdrücklich, indem er bemerkt, „daß mit Erlöschung des Rechts die Verbindlichkeit, und mit Erlöschung der letzteren das Recht aufgehoben wird.“ Nun vergleiche man mit diesen beiden §§ den §. 969. Er lautet: „Ohne Einwilligung des Schuldners kann dem Gläubiger die Zahlung von einem Dritten in der Regel nicht aufgedrungen werden. Nimmt er sie aber an, so ist der Zahler berechtigt, selbst nach geleisteter Zahlung, die Abtretung des dem Gläubiger zustehenden Rechts zu verlangen.“ Dieser § ist mit den anderen angeführten und mit der Rechtsconsequenz nicht zu vereinigen. Nach §. 965 u. 966 erlischt durch die Zahlung das Recht des Gläubigers; nach angenommener und vollzogener Zahlung steht ihm also kein Recht mehr zu. Der §. 969 aber nennt das Recht des Gläubigers nach geleisteter Zahlung, also nach getilgter Schuld, ein dem Gläubiger zustehendes Recht; und dieses nach §. 965 und 966 erloschene Recht soll der Gläubiger als ein ihm noch zustehendes an einen Andern abtreten können, selbst also nach Monaten oder gar nach Jahren noch abtreten können und doch wohl auch mit seinen Accessionen, so daß hiernach ein Bürge, der durch die von einem Dritten an den Gläubiger geschehene Zahlung der Hauptschuld nach §. 878 von seiner Bürgschaftsschuld frei wurde, durch eine solche später geschehene Abtretung einer Wiedererstehung seiner Bürgschaftsschuld gewärtig seyn muß? Die Motive sagen für diesen auffallenden Satz bloß: der Gläubiger müsse dem Zahler sein Recht abtreten „und zwar im Falle des §. 969 selbst nach geleisteter Zahlung, da dann das Geschäft nur unter dem Gläubiger und Zahler abgemacht wird.“ Ich gestehe, den Sinn dieses Motives nicht finden zu können. Allerdings wird im Falle des §. 969 das Geschäft nur unter dem Gläubiger und Zahler abgemacht; allein dieses Geschäft ist doch eine Zahlung, und nach §. 965 und 966 ist die Wirkung jeder gehörigen Zahlung, daß dadurch Recht und Verbindlichkeit getilgt wird. Wollte in einem solchen Falle der Entwurf das Recht des Gläubigers unbedingt auf den Zahlenden übergehen lassen, so konnte und